

Praktikantenvereinbarung für die Höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten (2. Ausbildungsjahr)

Zwischen der Ausbildungsstelle:

Straße: PLZ: Ort:

Tel: Fax: E-Mail:

und der Schülerin / dem Schüler der Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten der **Brühlwiesenschule**,
Gartenstraße 28, 65719 Hofheim, Tel.: (06192) 2904-0, Fax: (06192) 2904-66, E-Mail: office@bws-hofheim.de,

Frau / Herrn:

geboren am: in:

Straße: PLZ: Ort:

gesetzlich vertreten durch:

.....

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Dauer des Praktikums

Das Praktikum ist integrierter Bestandteil des Besuchs der Jahrgangsstufe 12 der Höheren Berufsfachschule für Sozialassistenten. Unterricht findet an zwei Tagen pro Woche, die fachpraktische Ausbildung an drei Tagen pro Woche statt.

Das Praktikum beginnt am 20 _____ und endet am¹⁾ . . 20 _____ .

§ 2 Zweck des Praktikums

Die berufspraktische Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr dient der Einführung in die Berufsarbeit. Die Schülerin/ der Schüler soll während dieser Zeit Einblicke in die sozialpädagogischen Aufgabengebiete gewinnen und zur verantwortlichen Tätigkeit unter Anleitung befähigt werden (vgl. APO § 7, Abs.1).

§ 3 Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten vier Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann der Praktikantenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden.

Nach der Probezeit kann der Praktikantenvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist,
2. von der Schülerin / dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen

Die Kündigung nach der Probezeit muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 4 Pflichten der Ausbildungsstelle

Der Ausbildungsstelle orientiert sich außer an den Vorgaben der APO an den von der Schule benannten Rahmenbedingungen für die fachpraktische Ausbildung.

So führt die Ausbildungsstelle die Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten nach einem Ausbildungsplan durch, der Bestandteil dieser Praktikumsvereinbarung ist. Er erklärt sich bereit, der Schülerin/dem Schüler der Höheren Berufsfachschule nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

§ 5 Pflichten der Praktikantin / des Praktikanten

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung muss sie/er gemäß den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes der Ausbildungsstelle eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen. Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Versäumnisse hat sie/er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.

¹⁾ Das Praktikum startet zu Beginn des Schuljahres und endet mit dem Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung, spätestens neun Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung.

§ 6 Status, Versicherungsschutz

Während der berufspraktischen Ausbildung behalten die Schülerinnen und Schüler den Schülerstatus, das heißt, dass durch die fachpraktische Ausbildung (Praktikum) kein Arbeitsverhältnis begründet wird und Versicherungsschutz über den Schulträger besteht. Siehe auch Merkblatt zum Betriebspraktikum (ABl. 7/15). Die Schülerin/der Schüler unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

§ 7 Ausbildungszeit und Urlaub

Die tägliche und wöchentliche Ausbildungszeit der Schülerin / des Schülers in der Praxisstelle richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen und der betrieblichen Arbeitszeit. Für Jugendliche gelten darüber hinaus die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Der Praktikantin/dem Praktikanten wird kein Urlaub gewährt. Gleichwohl wird jedoch der Praktikant/die Praktikantin für den Zeitraum der Schulferien von der berufspraktischen Ausbildung (unter Weitergewährung eines ggfs. unter § 8 gewährten Praktikumsentgelts) freigestellt.

§ 8 Vergütung

Der Betrieb zahlt der Schülerin / dem Schüler eine monatliche Vergütung in Höhe

von € (in Worten:).

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Alle weiteren das Betriebspraktikum betreffenden Informationen und Verwaltungsvorschriften finden sich in den an diese Vereinbarung angehängten Papieren (Vordrucke und Merkblatt). Es gelten die im ABl. 7/15 veröffentlichten Vorschriften.

Ausbildungsstelle:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Stempel des Trägers

Praktikant/in:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Erziehungsberechtigte/r:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Der Schulleiter nimmt den Vertrag zur Kenntnis:

Hofheim,
Datum

.....
Unterschrift und Schulstempel